

Satzung des Chores *KammerTon*

1. Abschnitt: Wesen des Vereins

Art. 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein heißt KammerTon. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin-Zehlendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2. Zweck des Vereins

(1) Der Verein soll mit seinem Wirken der Förderung kultureller Zwecke dienen. Damit ist die Pflege der Chormusik durch regelmäßige Chorproben, Stimmbildung, Mitgestaltung von Gottesdiensten und Konzerte im In- und Ausland gemeint. Durch diese Tätigkeiten soll in der Öffentlichkeit eine lebendige Beziehung zur Chormusik aufrecht erhalten werden. Damit ist er ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Art. 3. Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Art. 4. Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch besondere Zuwendungen begünstigt werden.

2. Abschnitt: Die Mitglieder

Art. 5. Mitgliedschaft

- (1) Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können Mitglied des Vereins werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie haben Stimmrecht.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Art. 6. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger als ausübende und beitragszahlende Mitglieder. Aktive Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.

Art. 7. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann werden, wer durch entsprechende Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins finanziell oder materiell unterstützt.

Art. 8. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder haben in der Vollversammlung beratende Stimme.

Art. 9. Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag des Vorstandes zustimmen.

Art. 10. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Quartals.
- (3) Der Ausschluss ist möglich bei
 1. häufigem unentschuldigtem Fehlen bei Veranstaltungen des Chores.
 2. wiederholter Unpünktlichkeit.
 3. grober Verletzung der Vereinsinteressen.
 4. wiederholter Verweigerung der Beitragszahlung oder
 5. sonstigem unsozialem Verhalten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegen den Verein.

Art. 11. Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
 1. bei regelmäßiger Probenarbeit an Auftritten teilzunehmen;
 2. Vorschläge zur Verbesserung der Probenarbeit, Gestaltung von Auftritten, neu zu erarbeitenden Liedern etc. zu unterbreiten;
 3. sich an der demokratischen Willensbildung und der inhaltlichen Gestaltung der Arbeit des Vereins zu beteiligen;
 4. sich in allen Fragen an den Vorstand zu wenden;
 5. sich als Kandidat für ein Amt im Verein aufstellen zu lassen und
 6. an Abstimmungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Nummern 3 und 4 des Abs. 1 gelten für passive Mitglieder insoweit entsprechend, als keine künstlerischen Aspekte berührt sind.
- (3) Für Ehrenmitglieder gilt Nummer 4 des Abs. 1 entsprechend; im Bereich der Nummern 2, 3 und 6 haben sie nur beratende Funktion.

Art. 12. Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
 1. an allen Proben regelmäßig und konzentriert teilzunehmen;
 2. die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten;
 3. jegliches Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln und
 4. sich im übrigen sozial zu verhalten.
- (2) Die Nummern 3 und 4 des Abs. 1 gelten für passive Mitglieder entsprechend. Sie entrichten einen angemessenen Förderungsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (3) Für Ehrenmitglieder gelten die Nummern 3 und 4 entsprechend. Sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

3. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

Art. 13. Zuständigkeit, Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für

1. Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung;
2. die Wahl des Vorstandes;
3. die Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern;
4. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
5. die Entscheidung über die Repertoirevorschläge des künstlerischen Leiters.

(2) Die Einladung hat zu erfolgen durch

1. mündliche Ankündigung in zwei vorangehenden Proben und schriftliche Einladung aller in diesen Proben nicht anwesenden aktiven und passiven Mitglieder oder
2. schriftliche Einladung aller Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, die Nummern 1, 2 und 4 des Abs. 1 betreffend, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind; bei allen anderen Entscheidungen ist sie beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn es in anderen Abschnitten nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Art. 14. Die Jahreshauptversammlung

(1) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, in der der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit und die finanzielle Situation des Vereins ablegt. Auf ihr wird der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr neu gewählt.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ist zu beachten.

Art. 15. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern. Diese Einberufung muss innerhalb eines Monats unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

4. Abschnitt: Der Vorstand

Art. 16. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Ämtern.

Art. 17. Aufgabe

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Art. 18. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 19. Beschlüsse

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 20. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister, die im Sinne des § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand bilden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Art. 21. Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Er kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Er kann einen Stellvertreter berufen.

Art. 22. Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen und führt Buch über die Mitgliedsbeiträge, sowie eine Mitgliederkartei.
- (2) Art. 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 23. Weitere Ämter

- (1) Es gibt drei weitere Vorstandsämter.
 1. Zuständiger für Werbung
 2. Zuständiger für Schriftverkehr und Programmgestaltung
 3. Zuständiger für Konzert-, Chorfahrt- und Probenraumbeschaffung
- (2) Art. 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 24. Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr oder auf Antrag für ein halbes Jahr gewählt.
- (2) Die Wahl ist direkt und offen oder auf Antrag geheim.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

5. Abschnitt: Der Dirigent

- (1) Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores.
- (2) Er ist verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen. Die Mitglieder haben seinen Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten.
- (3) Der Dirigent kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Über die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel des Dirigenten herbeizuführen oder das Vertragsverhältnis zu beenden, sind die Mitglieder zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

6. Abschnitt: Auflösung des Vereins

Art. 25. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Art. 26. Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das SOS-Kinderdorf e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

7. Abschnitt: Mittel des Vereins

Art. 27. Herkunft

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus

1. Mitgliedsbeiträgen,
2. Einkünften von Auftritten,
3. Geld und Sachspenden und
4. sonstigen Zuwendungen.

Art. 28. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Sie sind quartalsweise zu entrichten.

8. Abschnitt: Die Satzung

Art. 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Sie müssen schriftlich niedergelegt werden.

Art. 30. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.10.2001 beschlossen und in Kraft gesetzt.